

**RICHTLINIEN DES
KOMITEES SFL ÜBER
DIE FUNKTION UND
AUFGABEN DER
SICHERHEITS-
VERANTWORTLICHEN
DER KLUBS DER
SWISS FOOTBALL
LEAGUE
VOM 17. JANUAR 2005**

(REVIDIERTE FASSUNG VOM 24. MAI 2018)



RICHTLINIEN DES KOMITEES SFL ÜBER DIE FUNKTION UND AUFGABEN DER SICHERHEITSVERANTWORTLICHEN DER KLUBS DER SWISS FOOTBALL LEAGUE VOM 17. JANUAR 2005

(revidierte Fassung vom 24. Mai 2018)

Gestützt auf Art. 3 Abs. 4, Art. 4 und 20 des Sicherheitsreglements SFL (SiRegl).

KAPITEL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 – Bezeichnung des Sicherheitsverantwortlichen

Jeder Klub der SFL bezeichnet eine für sämtliche Sicherheitsbelange verantwortliche Person (hiernach: Sicherheitsverantwortlicher) und einen Stellvertreter, der die Funktion und Aufgaben des Sicherheitsverantwortlichen bei dessen Abwesenheit vollumfänglich wahrnimmt.

Artikel 1^{bis} – Qualifikationsanforderungen

Die Sicherheitsverantwortlichen der Klubs der SFL müssen die von der SFL vorgegebenen Aus- und Weiterbildungskurse absolvieren oder vergleichbare Aus- und Weiterbildungen nachweisen. Für Sicherheitsverantwortliche, welche sich für die entsprechenden Kurse angemeldet oder eine vergleichbare Ausbildung begonnen haben, kann eine Ausnahme gewährt werden. Vor einer Anstellung sind ein Straf- und ein Betreibungsregisterauszug beizubringen und der Bewerber führt ein Gespräch mit dem Sicherheitsverantwortlichen der SFL. Dessen Einschätzung über den Bewerber wird dem betroffenen Klub mitgeteilt.

Artikel 2 – Funktion im Klub

Der Sicherheitsverantwortliche eines Super League-Klubs verfügt über eine 50 bis 100%-Feststellung beim Klub. Er ist hauptamtlich als Sicherheitsverantwortlicher tätig, kann aber im Klub auch andere Aufgaben übernehmen. Er ist Mitglied der Geschäftsleitung oder direkt dem Präsidenten/Geschäftsführer unterstellt. Für die Erfüllung seiner Aufgaben ist der Sicherheitsverantwortliche durch die Klubleitung mit den notwendigen Kompetenzen auszustatten. Der Sicherheitsverantwortliche darf nicht von einer Sicherheitsfirma angestellt oder mandatiert sein, welche für den Klub Aufträge ausführt.

Artikel 3 – Vertretung des Klubs gegenüber Dritten

Der Sicherheitsverantwortliche vertritt den Klub (AG und/oder Verein) in Sicherheitsbelangen gegenüber Dritten. Dritte sind namentlich:

- a) der Sicherheitsbeauftragte SFL, die Sicherheits- und Fankommission SFL, die Sicherheitsdelegierten SFL sowie die Organe der SFL;
- b) staatliche Behörden (u.a. Polizei, Feuerwehr, Rechtsverfolgungsbehörden);
- c) private Sicherheitsunternehmen, die vom Klub zur Erfüllung von Sicherheitsaufgaben beauftragt werden;
- d) die Zuschauer.

KAPITEL II: AUFGABEN

Artikel 4 – Grundsatz

Der Sicherheitsverantwortliche ist dafür verantwortlich, dass sämtliche im Sicherheitsreglement SFL und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen genannten, den Klubs obliegenden Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden.

Artikel 5 – Orientierung der Klubleitung

Er orientiert die Klubleitung für den Fall, dass die nötigen personellen, materiellen und finanziellen Ressourcen für die Erfüllung der Sicherheitsvorkehrungen im Stadion ungenügend sind.

Artikel 6 – Arbeiten eines privaten Sicherheitsdienstes

Er überwacht und kontrolliert die allenfalls vom Klub im Auftrag an einen privaten Sicherheitsdienst delegierten Tätigkeiten im Sicherheitsbereich. Er muss von diesem privaten Sicherheitsdienst unabhängig sein.

Artikel 7 – Einsatz von Personal

Er stellt die Rekrutierung, Aus- und Weiterbildung aller vom Klub oder im Auftrag des Klubs eingesetzten Sicherheitskräfte sicher und überwacht deren Einsatz.

Artikel 8 – Sicherheit und Ordnung im Stadion

Er stellt die Sicherheit und Ordnung im Stadion vor, während und nach Meisterschaftsspielen der SFL sicher.

Artikel 9 – Führung der Arbeiten im Sicherheitsbereich

Er führt und koordiniert die vom Klub oder im Auftrag des Klubs eingesetzten Sicherheitskräfte, Stadionsprecher und Rettungsorgane.

Artikel 10 – Koordination mit weiteren Dritten

Er stellt die Koordination und Zusammenarbeit der vom Klub oder im Auftrag des Klubs eingesetzten Sicherheitskräfte mit den Sicherheitsverantwortlichen der andern SFL-Klubs, mit dem klubeigenen Fanverantwortlichen und den Fanverantwortlichen der andern SFL-Klubs, mit den staatlichen Behörden, mit dem Sicherheitsbeauftragten SFL, mit der Sicherheits- und Fankommission SFL sowie mit den Organen SFL sicher.

Artikel 11 – Sicherheitskonzept

Er erstellt und aktualisiert laufend das Sicherheitskonzept des Klubs. Dabei verwendet er die standardisierte Vorlage «Sicherheitskonzept SFL». Das Sicherheitskonzept enthält die infrastrukturellen und organisatorischen Massnahmen, welche für die Durchführung eines SFL-Spiels im Stadion zu treffen sind, um die geordnete Durchführung des Spiels und die Sicherheit der Spieler, Schiedsrichter, Funktionäre sowie der Zuschauer zu gewährleisten.

Es umfasst insbesondere folgende Unterlagen:

- a) Grundlagen / Stadionordnung
- b) Organigramm Sicherheits-/Platzorganisation
- c) Verantwortlichkeiten / Ansprechpersonen
- d) Stadioninformationen (Stadionplan / Stadionkapazität)
- e) Zeit-/Ablaufplanung
- f) Aufgebotsgrössen
- g) Aufträge Sicherheit / Verkehr / Parkdienst
- h) Alarm-/Notfallorganisation
- i) Eventualplanung

Das Sicherheitskonzept ist dem Sicherheitsbeauftragten SFL und den Sicherheitsdelegierten bei deren Inspektionen auf Wunsch hin zur Überprüfung vorzulegen.

Artikel 12 – Kontrolle der Restaurationsbetriebe

Er überwacht und kontrolliert die Tätigkeit in den Stadion-Restaurationsbetrieben auf sicherheitsrelevante Aspekte, mit der Befugnis, den Betreibern sicherheitsspezifische Weisungen zu erteilen.

Artikel 13 – Kontrolle von Marketingaktivitäten bei Heimspielen

Er überprüft die Marketingaktivitäten des Klubs und der SFL bei Heimspielen, mit der Befugnis, diese aus Sicherheitsgründen zu verbieten.

Artikel 14 – Stadionverbote

Er setzt gegenüber den sanktionierten Personen die Stadionverbote durch und bereitet Strafanträge des Klubs gegenüber fehlbaren Personen vor.

Artikel 15 – Koordination mit dem Sicherheitsverantwortlichen des Heimklubs

Spielt der Klub, für den der Sicherheitsverantwortliche tätig ist auswärts, führt dieser vor, während und nach dem Spiel die Absprachen mit dem Sicherheitsverantwortlichen des Heimklubs durch.

KAPITEL III: REKRUTIERUNG UND AUSBILDUNG DER SICHERHEITS-VERANTWORTLICHEN

Artikel 16 – Meldepflicht der Klubs

Die Personalien des Sicherheitsverantwortlichen und seines Stellvertreters sind dem Sicherheitsbeauftragten SFL bis spätestens 30 Tage vor Saisonbeginn schriftlich zu melden. Allfällige Änderungen während der Saison sind dem Sicherheitsbeauftragten sofort zu melden.

Artikel 17 – Ausbildung

Die Klubs sind für die Ausbildung des Sicherheitsverantwortlichen und seines Stellvertreters verantwortlich.

Die SFL organisiert und führt pro Jahr einen Weiterbildungskurs für die Sicherheitsverantwortlichen und deren Stellvertreter durch. Diese Weiterbildungskurse sind für den Sicherheitsverantwortlichen und seinen Stellvertreter obligatorisch; die Klubs sind für die Entsendung ihrer Teilnehmer verantwortlich.

KAPITEL IV: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die vorliegenden Richtlinien wurden vom Komitee der SFL anlässlich seiner Sitzung vom 17.1.2005 angenommen. Sie treten sofort in Kraft.

Die Änderungen von Art. 11 wurden vom Komitee am 4.5.2007 gutgeheissen.

Die Änderung von Art. 2 wurde vom Komitee am 29.6.2007 gutgeheissen.

Die Änderung von Art. 11 lit. i (neu) wurde vom Komitee am 7.7.2010 gutgeheissen.

Die Änderungen von Art. 1^{bis} (neu) und Art. 17 wurden vom Komitee am 1.7.2011 gutgeheissen.

Die Änderungen von Art. 1^{bis}, Art. 2 und Art. 6 wurden vom Komitee am 4.6.2015 gutgeheissen und trat per 1.1.2016 in Kraft.

Die Änderung von Art. 2 wurde vom Komitee am 11.9.2015 gutgeheissen und trat per 1.1.2016 in Kraft.

Die Änderung von Art. 1^{bis} wurde vom Komitee am 10.11.2016 gutgeheissen und trat per sofort in Kraft.

Die Änderung von Art. 1^{bis} wurde vom Komitee am 24.05.2018 gutgeheissen und trat per sofort in Kraft.



SFL.CH

SWISSFOOTBALLLEAGUE

P.O. Box | 3000 Bern 15

T +41 31 950 83 00

F +41 31 950 83 83

info@sfl.ch